

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.10.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
<b>Produktgruppe</b>	1.10.01	Räumliche Planung und Entwicklung
<b>Produktbereich</b>	1.10	Räumliche Planung und Entwicklung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / Rü/JMA/TV	27.07.2015	BV/15/0478

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	13.08.2015
2. Rat	23.09.2015

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Aufteilung der festzusetzenden Gebühren gem. Satzung der Stadt Lohmar zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben in der aktuell gültigen Fassung vom 19.12.2014 bei nachträglich einzutragenden Baulasten**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt, bei nachträglich einzutragenden Baulasten aufgrund von Versäumnissen durch den Rhein-Sieg-Kreis oder die Stadt Lohmar anlässlich von in der Vergangenheit erteilten Baugenehmigungen, die am 19.12.2014 beschlossene neue Gebührensatzung „Satzung der Stadt Lohmar zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben in der aktuell gültigen Fassung vom 19.12.2014“ bei nachträglich einzutragenden Baulasten wie folgt anzuwenden: Die Höhe des Gebührenbescheides wird um ein Drittel reduziert.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung**1. Sachverhalt

Im laufenden Dienstbetrieb werden u. A. durch diverse Institutionen Abfragen aus dem Baulastenverzeichnis der Stadt Lohmar an das Bauamt gestellt. Anlässlich der Überprüfung fällt in nicht unerheblichem Maße auf, dass bei Erteilung der Baugenehmigungen, sei es durch den seinerzeit zuständigen Rhein-Sieg-Kreis oder auch die Stadt Lohmar, versäumt wurde, die schon damals erforderlichen Baulasten einzutragen.

Bei Auffallen dieser Missstände wird von dem zuständigen Bauaufsichts- und Planungsamt auf die betroffenen Eigentümer der Grundstück dahingehend eingewirkt, dass die Baulasten möglichst kostengünstig nachgetragen werden, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

Die grundsätzliche Folge dieser Vorgänge ist jedoch, dass die betroffenen Antragsteller die Gebühren zu zahlen haben, die nach Gebührensatzung festzusetzen sind, ohne zu berücksichtigen, dass das Versäumnis ursächlich zum großen Teil auch bei der seinerzeit zuständigen Behörde liegt.

So sind als Beispiel nun für eine alt eingesessene Firma in der Stadt Lohmar insgesamt 38 Baulasten nachzutragen, weil anlässlich der erteilten Baugenehmigungen entweder falsche (und damit nichtige) oder überhaupt keine Baulasten eingetragen wurden.

Die sich aus der Eintragung ergebenden Gebühren sollten jedoch nicht nur zu Lasten der betroffenen Grundstückseigentümer gehen, die zudem seinerzeit niedrigere Gebühren hätten zahlen müssen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die in derartigen Fällen anfallenden Gebühren zu reduzieren. Dies bedeutet: Die sich aus der nachträglichen Eintragung ergebenden Gebühren gem. geltender Gebührensatzung werden den betroffenen Grundstückeigentümern bzw. Antragstellern zu 2 Dritteln in Rechnung gestellt.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Die grundsätzlich gem. Satzung der Stadt Lohmar für Baulast-Eintragungen zu fordernden Gebühren werden gerade im Hinblick auf die Versäumnisse in der Vergangenheit zum Teil auch von der Verwaltung getragen.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Anlässlich von nachträglichen Eintragungen soll den betroffenen Grundstückseigentümern das Procedere erklärt und um Verständnis für die unerwartet anfallenden Gebühren geworben werden

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Nachträgliche Eintragung, Hilfe bei der Beschaffung von erforderlichen Unterlagen unter Beachtung des Minimalprinzips.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Neben der Haushaltskonsolidierung auch „Mitnehmen“ der betroffenen Grundstückseigentümer beim „nachträglichen Legalisieren“ von Bauvorhaben.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden  nein

ja, Erläuterung: \_\_\_\_\_

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

\_\_\_\_\_

Horst Krybus